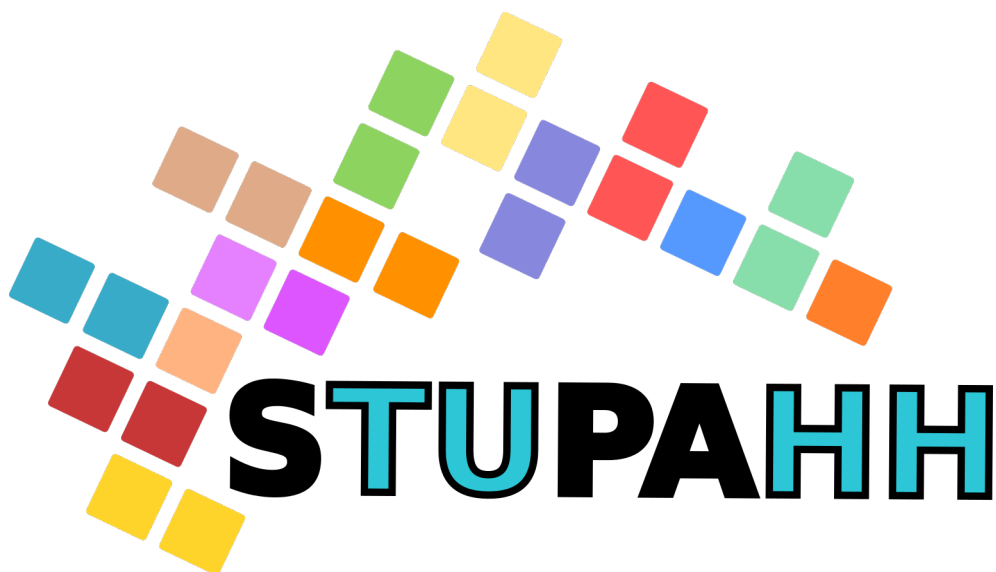


Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Zuletzt geändert am: 08.01.2025



Inhaltsverzeichnis

Glossar	i
Teil 1 Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten	1
Abschnitt I Wahlausschuss	1
§1 Allgemeine Bestimmungen	1
§2 Zusammensetzung des Wahlausschusses	1
§3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses	1
§4 Aufgaben des Wahlausschusses	2
§5 Wahlhelferinnen	2
§6 Wahlwerbung	2
Abschnitt II Wahldurchführung und -prüfung	3
§7 Wahlgrundsätze	3
§8 Wahltermin	3
§9 Wahlbekanntmachung	4
§10 Wählerverzeichnis	4
§11 Wahlvorschläge	4
§12 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge	5
§13 Wahlzeitung	5
§14 Rücktritt von der Wahl	5
§15 Stimmzettel	5
§16 Wahllokal	6
§17 Stimmabgabe	6
§18 Wahlsicherung	6
§19 Auszählen der Stimmen	7
§20 Ungültige Stimmen	7
§21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	7
§22 Wahlniederschrift	8
§23 Wahlprüfung	8
§24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	8
Abschnitt III Wahl des Studierendenparlaments	8
§25 Grundsätze	8
§26 Wahlverfahren	9
§27 Auszählung	9
§28 Ausscheiden und Nachrücken	9
§29 Zusammentritt des StuPa	9
Abschnitt IV Wahl der Fachschaftsräte	9
§30 Grundsätze	9
§31 Wahlverfahren	10
§32 Ausscheiden und Nachrücken	10
§33 Zusammentritt der Fachschaftsräte	10
Teil 2 Personenwahlen	11
Abschnitt I Allgemeine Personenwahlen	11
§34 Geltungsbereich	11
§35 Grundsätze	11
§36 Wahlgänge	11
§37 Durchführung des Wahlganges	11
§38 Personaldebatte	12
§39 Misstrauensvotum	12

Abschnitt II Wahl des AStA	12
§40 Ablauf des Wahlverfahrens	12
§41 Wahlvorschläge für den AStA	13
§42 Wahl des AStA-Vorstandes	13
§43 Wahl der weiteren Referentinnen	13
Teil 3 Teilautonomes Referat für Antirassismus	1
§44 Vorbereitung der Wahl	1
§45 Wahlausschuss	1
§46 Wahlgrundsätze	1
§47 Kandidatinnen-Referentin und Vertreterin	1
§48 Durchführung der Wahl der Referentin und Vertreterin	1
§49 Amtsperiode	1
§50 Wahl Niederschrift	2
§51 Neuwahlen	2
§52 Misstrauensvotum	2
§53 Wahlprüfung	2
§54 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	3
Teil 4 Schlussbestimmungen	4
§55 Inkrafttreten und Schlussbestimmung	4

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 15.02.2023 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg in seiner Sitzung am 15.02.2023 aufgrund von § 103 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)), beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

Glossar

Kürzel	Bedeutung
AG	Arbeitsgemeinschaft
AIW/GES	Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BaU	Bau- und Umweltingenieurwesen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ET/IT	Elektrotechnik und Informationstechnik
FSR	Fachschaftsrat
FSVV	Fachschaftsvollversammlung
GO	Geschäftsordnung
GTW	Gewerblich-technische Wissenschaften
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
MB	Maschinenbau
MWT	Managementwissenschaften und Technologie
SB	Schiffbau
StuPa	Studierendenparlament
VT	Verfahrenstechnik
WO	Wahlordnung
WR	Wirtschaftsordnung

Teil 1 Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten

Abschnitt I Wahlausschuss

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen zu den Freien Sitzen im Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSRen) werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (4) Er tagt hochschulöffentlich.
- (5) Er ist von den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsräten zu unterstützen.

§2 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht für einen freien Sitz im Studierendenparlament oder für einen Fachschaftsrat kandidieren.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Die Wahlausschussvorsitzende sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin der Wahl zum Akademischen Senat. Sie sorgt für die Erfüllung der dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter die Vorsitzende befindet.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament spätestens am 60. Tage vor dem ersten Wahltag der turnusgemäßen Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen entscheidet das StuPa über diese Frist, allerdings darf sie 42 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Kommt die Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses nicht rechtzeitig zustande, so geht das Wahlrecht für die frei gebliebenen Plätze auf den AStA über. Dieser tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der in §1 (1) genannten Wahlen und einem abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses an das StuPa.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt,
 2. Kandidatur zu einer in §1 genannten Wahl,
 3. Exmatrikulation,
 4. Tod.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig und würden weniger als fünf Mitglieder im Wahlausschuss verbleiben, so ist ein neues Mitglied zu wählen.

§4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der in §1(1) genannten Wahlen stehenden Fragen, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.
- (2) Er legt die weiteren Wahltag nach §8 fest
- (3) Er ist für die Wahlbekanntmachungen verantwortlich.
- (4) Er ist für die Erstellung des Wählerverzeichnisses verantwortlich.
- (5) Er entscheidet, ob Listen ein Budget für Wahlwerbung erhalten. Näheres regelt §6.
- (6) Er entscheidet über die Zulassung eingereichter Wahlvorschläge.
- (7) Er gestaltet die Stimmzettel.
- (8) Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (9) Er soll eine Wahlzeitung nach §13 entwerfen.
- (10) Er soll ein Dokument erstellen bzw. aktualisieren, welches den nachfolgenden Wahlausschüssen als Leitfa-
den dient.

§5 Wahlhelferinnen

- (1) Der Wahlausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und deren Stimmenauszählung Wahlhelferinnen bestellen. Wahlhelferin kann jede Person sein, die Mitglied der Technischen Universität Hamburg ist.
- (2) Wahlhelferin kann nicht sein, wer bei der von ihr betreuten Wahl kandidiert. Wahlhelferin bei der Wahl zu den Freien Sitzen im StuPa kann außerdem nicht sein, wer bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat kandidiert.
- (3) Den Wahlhelferinnen wird empfohlen, an den Wahlausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Wahlhelferinnen sind bezüglich aller personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§6 Wahlwerbung

- (1) Listen nach §11 (5) können für die Wahl des StuPas ein Budget für Wahlwerbung erhalten, soweit ein für Wahlwerbung ausgewiesenes Haushaltskonto im Haushaltsplan existiert.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet darüber, ob bekanntgegebene Listen nach §11 (5) ein Budget für Wahlwerbung erhalten. Außerdem entscheidet er über die Höhe des insgesamt zur Verfügung gestellten Budgets. Die Höhe des Budgets ist so zu wählen, dass das ausgewiesene Haushaltskonto nicht überschritten wird.
- (3) Soweit ein Budget für Wahlwerbung beschlossen wurde, wird dieses paritätisch auf die bekanntgegebenen Listen nach §11 (5) verteilt.
- (4) Der Wahlausschuss teilt den Listen nach §11 (5) mit Bekanntgabe der Wahlvorschläge das festgelegte Budget mit.
- (5) Die durch Wahlwerbung entstandenen Aufwendungen je Liste sind beim Wahlausschuss mittels Beleges einzureichen. Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse und höchstens in Höhe des paritätischen Anteils je bekanntgebener Liste.

- (6) Der Wahlausschuss kann die Erstattung einer Aufwendung für Wahlwerbung durch Beschluss verwehren, sollten erhebliche Zweifel am Werbecharakter der Aufwendung bestehen.
- (7) Der AStA unterstützt den Wahlausschuss bei der Erstattung der Aufwendungen.
- (8) Offizielle Kommunikationskanäle (Mail-Verteiler, Mattermost-Kanäle, Instagram-Kanäle der FSRe, ...) dürfen nur für die allgemeine Wahlwerbung verwendet werden.
- (9) Die Werbung für einzelne Listen oder Kandidaten über diese Kanäle ist nicht zulässig.
- (10) Wahlwerbung ist nur im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe an die Listen und Kandidaten bis zum Abend des letzten Wahltages gestattet. Weiters gilt §16 (2) und §16.
- (11) Die Wahlwerbung von Listen und Kandidaten sollen innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses von den Listen oder Kandidaten abgenommen werden.

Abschnitt II Wahldurchführung und -prüfung

§7 Wahlgrundsätze

- (1) Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmentauszahlung sind hochschulöffentlich.
- (2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Zulässige Wahlarten sind:
 - 1. Urnenwahl
 - 2. Briefwahl
 - 3. online-Wahl

Der Wahlausschuss bestimmt die geeigneten Methoden zur Wahlart. Dabei ist eine Wahl nach Nummer 1 und 2 zu bevorzugen. Bei einer anderen Art der Wahl muss der Wahlausschuss das StuPa konsultieren; dieses entscheidet dann mit einer einfachen Mehrheit über die Art der Wahl.

- (4) Die Mitglieder des StuPa und der FSRe gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

§8 Wahltermin

- (1) Es kann an einem Tag oder bis zu zehn Tagen gewählt werden. Bei einer Urnenwahl ist die Stimmabgabe an mindestens einem Tag im Umfang von nicht weniger als sechs Stunden zu ermöglichen.
- (2) Das StuPa beschließt entsprechend §6(1) der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg über den Termin des letzten Wahltages. Für turnusgemäße Wahlen ist der Beschluss bis zum Ablauf der letzten Vorlesungswoche des Semesters, das der Wahl vorgeht, zu fassen. Legt das StuPa keinen Termin fest, so entscheidet der AStA mit einer einfachen Mehrheit über diesen. Der Wahltag oder die Wahltag e müssen in der Vorlesungszeit liegen. Sie dürfen insbesondere nicht in folgenden Zeiten liegen:
 - 1. In den ersten drei Vorlesungswochen
 - 2. In den letzten zwei Vorlesungswochen
 - 3. In den Ferien während der Vorlesungszeit
 - 4. An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in Hamburg

Die Termine zur Vorlesungszeit sowie den Ferien werden durch die TUHH auf Ihrer Webseite veröffentlicht. Die zwei Wochen, welche den Ferien des Wintersemesters vorausgehen, sind zu vermeiden.

- (3) Der letzte Wahltag bei einer turnusgemäßen Wahl soll im Zeitraum von der sechsten Woche bis zur achten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester liegen.
- (4) Die Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa und zu den Fachschaftsräten sollen an denselben Tagen stattfinden.

§9 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien.
- (3) Die Inhalte der Wahlbekanntmachung sind vom Wahlausschuss zu bestimmen. Mindestens enthalten sind:
 1. die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. in welcher Form die Wahl nach §7(3) durchgeführt wird
 3. Einreichungsform und -frist der Wahlvorschläge,
 4. Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Wahlausschuss,
 5. Verweis auf die aktuelle Wahlordnung.
- (4) Bei einer Urnenwahl ist zusätzlich zu Absatz 3 aufzunehmen:
 1. Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale

§10 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten und wird unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) geführt.
- (2) Der Wahlausschuss legt fest, welcher Stand des Wählerverzeichnisses für die Wahl bindend ist. Dieser Stand darf zum 1. Wahltag nicht älter als 21 Tage sein.
- (3) Die Einsicht in die eigenen, im Wählerverzeichnis stehenden Daten muss auf Anfrage ermöglicht werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens
 1. Vor- und Nachname,
 2. Matrikelnummer und
 3. Fachschaftszugehörigkeit.

§11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von einer oder mehreren Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Fachschaftszugehörigkeit aller im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Kandidatinnen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt. Mit dieser Unterschrift wird zudem bestätigt, dass alle Angaben korrekt sind. Weiteres regelt §12 (1).
- (4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Diese Frist ist mit der Wahlbekanntmachung vom Wahlausschuss zu veröffentlichen.
- (5) Die Wahlvorschläge für die Freien Sitze im StuPa bestehen aus einer nummerierten Liste mit einer Kandidatin sowie deren Stellvertreterin oder mehreren Kandidatinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Jede Liste soll eine Bezeichnung haben.
- (6) Wahlvorschläge für einen FSR bestehen aus einer einzelnen Kandidatin ohne Stellvertreterin.

§12 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagende zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Wahlausschuss zu bestimmender Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.
- (2) Der Wahlausschuss macht die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Wahllisten der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§13 Wählzeitung

- (1) Die Wahlzeitung dient zur Information der Studierendenschaft über die Wahl und enthält mindestens
 1. eine erklärende Übersicht über die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. jeweils eine Seite zur freien Gestaltung für jede kandidierende Liste und
 3. die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs
- (2) Die Reihenfolge der aufgestellten Listen und Kandidatinnen entspricht der Reihenfolge, in der sie auf den jeweiligen Stimmzetteln stehen.
- (3) Über Form und weitere Inhalte entscheidet der Wahlausschuss, wobei die einheitliche Darstellung der Einzelpersonen und Listen einzuhalten ist. Hierbei sind Foto und Wahlspruch ausgenommen, sodass bei fehlendem Wahlspruch, die Sprechblase freizulassen ist und bei fehlendem Foto, dieses durch einen Wal ersetzt wird. Die Reihenfolge der Personen der FSR-Listen ist über einen zufälligen Weg, z.B. einen Zufallsgenerator/Glücksrad, zu bestimmen. Die Veröffentlichung kann sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form erfolgen.
- (4) Die Wahlzeitung soll zumindest in digitaler Form auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

§14 Rücktritt von der Wahl

Eine Kandidatin kann vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung von der Wahl zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt erst nach erfolgter Wahl möglich.

§15 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stimmzettel enthält:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten im Falle der Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa oder die Kandidatinnen im Falle der Wahlen zu den FSREN und
 3. vom Wahlausschuss zu beschließenden Hinweisen zur Stimmabgabe.
- (3) Auf dem Stimmzettel für die Wahlen zu den Freien Sitzen im StuPa sind die Listen nach ihren Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Unter dem jeweiligen Listennamen stehen die Namen der Kandidatinnen mit ihren Stellvertreterinnen unter Nennung ihres Studienganges in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.
- (4) Auf dem Stimmzettel für die Wahlen zu den Fachschaftsräten stehen die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studienganges in alphabetischer Reihenfolge.

§16 Wahllokal

- (1) Der Wahlausschuss beschließt in einer seiner Sitzungen mindestens ein Wahllokal, dass sich am Campus befindet.
- (2) Im Umkreis von 50m um das Wahllokal sind an den Wahltagen keine Wahlwerbung für Listen oder Einzelpersonen gestattet. Ausnahme ist die vom Wahlausschuss ausgelegte Wahlzeitung nach §13 .

§17 Stimmabgabe

- (1) Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.
- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerinnen geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch auf ihrem Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen.

§18 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können und die erforderliche Zahl von Wahlurnen und Stimmzetteln zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.
- (3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig an der Wahlurne anwesend sein. Danach sind die Wahlurnen ständig unter Beobachtung oder Verschluss zu halten.
- (4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder Stimmenauszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Der Wahlausschuss beschließt das weitere Vorgehen

§19 Auszählen der Stimmen

- (1) Der Wahlausschuss steht in der Verantwortung einen Raum zu organisieren, in dem ein Auszählen der Stimmen möglich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass falls Listen oder Kandidaten der Auszählung beiwohnen, diese einen ausreichenden Abstand zu den Auszählenden einhalten können. Über einen ausreichenden Abstand bestimmt der Wahlausschuss.
- (2) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:
 1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
 3. für jede Bewerberin und jede Liste getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (4) Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, und entfallen diese auf nur eine Liste bzw. auf die Kandidatinnen derselben Liste, dann ist die vorgesehene Anzahl von Stimmen entsprechend der Liste anzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen.
- (5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung vorhanden ist.
- (6) Das Auszählungsergebnis ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen im Zuge der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

§20 Ungültige Stimmen

- (1) Ein Stimmzettel gilt als ungültig, falls der Wählerwille nicht klar erkennbar ist.
- (2) Ebenfalls gilt ein Stimmzettel als ungültig, falls außer die vom Wahlausschuss vorgegebene Stimmabgabemöglichkeit, ein Zusatztext oder Symbol auf dem Stimmzettel geben ist.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt vor der Wahl, wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt (Kreuz, einkreisen, wegstreichen, ...). Dies muss auf dem Stimmzettel und als Aushang in den Wahllokalen erläutert werden.
- (4) Ist ein Stimmzettel nicht lesbar oder durch starke Beschädigung der Wählerwille nicht erkennbar gilt der Stimmzettel als ungültig.
- (5) Ein Vorbehalt auf dem Stimmzettel gilt ebenfalls als Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (6) Bei Unsicherheit, ob ein Stimmzettel ungültig ist, entscheidet der Wahlausschuss und es ist das Bundeswahlgesetz zu Rate zu ziehen.

§21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung der Gremien sind unverzüglich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Kandidatinnen bekannt zu machen.

§22 Wahl Niederschrift

- (1) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Wahl Niederschrift muss folgendes mindestens enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen teilgenommen haben,
 2. die Namen aller Listen und Kandidatinnen und die Zahl der Stimmen, welche die jeweilige Liste oder Kandidatin vereinen konnte,
 3. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission,
 4. besondere Vorkommnisse während der Wahl,
 5. die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses.
- (2) Je ein Exemplar der Wahl Niederschrift wird von der Wahlkommission innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Verkündung der Ergebnisse, an das Präsidium des Studierendenparlaments und den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gesandt und hochschulöffentlich über geeignete Medien verbreitet.
- (3) Hierbei gilt §8 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§23 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das neu gewählte StuPa nach §6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dies wirkt sich nicht auf die Sitzverteilung aus.
- (4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheiden diese Mitglieder aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin einer Liste oder eine Einzelkandidatin, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig; die Sitzverteilung ändert sich hierbei nicht. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können vernichtet werden, sobald die Wahl rechtskräftig geworden ist. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre vom StuPa aufzubewahren.

Abschnitt III Wahl des Studierendenparlaments**§25 Grundsätze**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der freien Sitze des Studierendenparlaments.
- (2) Für die Wahlen zum StuPa kann nur kandidieren, wer sich zusammen mit einer Stellvertreterin bewirbt bzw. zusammen mit einer Stellvertreterin vorgeschlagen wird.

§26 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zu den Freien Sitzen im StuPa ist eine Listenwahl mit der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidatinnen auf einer Liste zu beeinflussen.
- (2) Jede Wählerin kann insgesamt bis zu 13 Stimmen abgeben. Diese 13 Stimmen können
 1. für ein oder mehrere Listen,
 2. für einzelne Kandidaten einer oder verschiedener Listen oder
 3. für Listen und einzelne Kandidatenabgegeben werden.
- (3) Es können bis zu 13 Stimmen für eine Liste, jedoch nicht mehr als eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden.

§27 Auszählung

- (1) Zunächst wird für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt, die für die Liste und die darauf geführten einzelnen Kandidatinnen abgegeben wurden. Anschließend werden anhand der festgestellten Stimmenergebnisse die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze im Wege des Verfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.
- (2) Nach Feststellung der auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden für jede Liste getrennt die gültigen Stimmen ermittelt, die für einzelne Kandidatinnen auf der Liste abgegeben wurden. Danach werden die einzelnen Kandidatinnen der jeweiligen Liste in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses den der Liste nach Absatz 1 zugefallenen Sitzen zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.
- (3) Im Übrigen gilt §19.

§28 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied der freien Sitze aus dem StuPa aus (§10 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg), so übernimmt dessen Stellvertreterin diesen Sitz. Scheidet auch diese aus, so rücken die Kandidatinnen der Liste mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahlen einschließlich ihrer Stellvertreterinnen nach.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, welches von einem FSR in das StuPa gewählt wurde, übernimmt dessen Stellvertreterin den Sitz, es sei denn, der FSR beschließt, dass nach §6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg neu gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, so hat das Präsidium des StuPa die nachrückende oder stellvertretende Kandidatin umgehend über das Mandat zu informieren.

§29 Zusammentritt des StuPa

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat das neugewählte StuPa innerhalb von 14 Tagen zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb des 10. und des 23. Tages nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des StuPa soll möglichst nach der der FSRe durchgeführt werden.

Abschnitt IV Wahl der Fachschaftsräte**§30 Grundsätze**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für den Fachschaftsrat, zu dessen Fachschaft es eindeutig zugehörig ist.

§31 Wahlverfahren

- (1) Jede Wählerin kann bis zu 12 Stimmen abgeben. Es kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.
- (2) Gewählt sind die 12 Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§32 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Fachschaftsrat gilt §9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg sinngemäß. Des Weiteren scheidet ein Mitglied aus, wenn es die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fachschaft verliert.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Kandidatin mit der jeweils nächstniedrigen Stimmenzahl nach.

§33 Zusammentritt der Fachschaftsräte

- (1) Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die neugewählten FSRe nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des StuPa, zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese muss innerhalb von neun Tagen nach dem letzten Wahltag stattfinden. Auf dieser Sitzung sind die Vertreterinnen für das StuPa nach §6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg zu wählen.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats wird der erste Vorsitz, das Finanzreferat und das Kassenprüferat gewählt. Die Amtsübergabe hat innerhalb der ersten zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung zu geschehen.

Teil 2 Personenwahlen

Abschnitt I Allgemeine Personenwahlen

§34 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere für die Fachschaftssitze im StuPa und für die Vorsitzenden der Gremien, soweit die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§35 Grundsätze

- (1) Personenwahlen finden offen durch Handheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann eine geheime Wahl verlangen.
- (2) Die Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa und die Wahl des AStA ist stets geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§36 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.
- (3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist erneut zu wählen.
- (4) Ein Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§37 Durchführung des Wahlganges

- (1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.
- (2) Nach Aufruf eröffnet die Vorsitzende die Liste der Kandidatinnen. Werden keine Kandidatinnen mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagene Bewerberinnen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden; zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Die Mitglieder des wählenden Gremiums erhalten die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen zu stellen und Stellung zu beziehen. Im Anschluss hieran folgt auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des zu wählenden Gremiums eine Personaldebatte nach §38.
- (5) Umfasst die Liste der Kandidatinnen nicht mehr Personen als Ämter, kann ein Mitglied des wählenden Gremiums beantragen, über die Liste insgesamt abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kein Widerspruch eines anderen Mitglieds des wählenden Gremiums erfolgt.

§38 Personaldebatte

- (1) Die zur Debatte stehenden Personen und Personen, die sich auf die gleiche Position bewerben, nehmen nicht an der Personaldebatte teil.
- (2) Bis zur Beendigung der Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.
- (3) Die Personaldebatte endet mit dem Ende der Redeliste.
- (4) Die Inhalte der Personaldebatte dürfen keiner Person außerhalb der Personaldebatte zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht den zur Debatte stehenden Personen.

§39 Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch ein Misstrauensvotum zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Ein Misstrauensvotum wird ausgesprochen, wenn
 1. die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mehrheit des wählenden Gremiums dem Misstrauensantrag zustimmt.
 2. das wählende Gremium nach der entsprechenden Wahlordnung eine Nachfolgerin für die zu wählende Position wählt.
- (3) Wurde ein Misstrauen vom wählenden Gremium gegenüber einer Person ausgesprochen, scheidet diese mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus.
- (4) Der Misstrauensantrag ist unter Angabe des betreffenden Amtes und des Namens der Amtsinhaberin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.
- (5) Die Vorsitzende des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin unverzüglich nach Antragstellung oder Eingang eines Wahlvorschlages über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der betreffenden Amtsinhaberin ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Für die schriftliche Stellungnahme wird eine Frist von mindestens 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Abs. 5 gewährt.
- (7) Sollte der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder das Präsidium des Studierendenparlaments mit nur einer Person besetzt sein, kann dieser nur durch Absatz 2 Satz 2 das Misstrauen ausgesprochen werden.

Abschnitt II Wahl des AStA

§40 Ablauf des Wahlverfahrens

- (1) Das Präsidium des StuPa ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich
- (2) Die Wahl findet in nachstehender Reihenfolge statt:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Beschluss der Geschäftsordnung des AStA auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Wahl der weiteren Referentinnen entsprechend der nach in Satz 2 beschlossenen Geschäftsordnung.

§41 Wahlvorschläge für den AStA

- (1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand und die weiteren Referentinnen enthalten jeweils eine einzelne Kandidatin. Die Wahlvorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin enthalten.
- (2) Eine Kandidatin darf sich auf mehrere Ämter bewerben, allerdings nur für eines gewählt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Mitgliedern des StuPa, des AStA und den übrigen Kandidatinnen bekannt zu machen.
- (4) Im Übrigen gilt §11.

§42 Wahl des AStA-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.

§43 Wahl der weiteren Referentinnen

- (1) Die weiteren in der Geschäftsordnung des AStA vorgesehenen Referentinnen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.
- (2) Vor der Wahl ist dem neugewählten Vorstand des AStA Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen zu den einzelnen Kandidatinnen auf der betreffenden Sitzung des StuPa abzugeben. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen rechtzeitig das Gespräch mit dem Vorstand suchen. Diese Stellungnahme soll bei der Wahl berücksichtigt werden.

Teil 3 Teilautonomes Referat für Antirassismus

Präambel

Dieser Teil richtet sich einzig allein an die Wahl zum Teilautonomen Referat für Antirassismus, dennoch gelten **Teil 1** und **Teil 2**, sofern in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Diese Wahl richtet sich primär an Studentinnen, welche direkte Erfahrungen mit Rassismus gemacht, einen Migrationshintergrund haben oder eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Zugehörigkeit zu dieser Studentinnengruppe obliegt der eigenen Ermächtigung. Der Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass das Referat Antirassismus ein Referat für von Rassismus betroffene Studentinnen darstellen und somit von diesen direkt gewählt werden soll.

§44 Vorbereitung der Wahl

Die amtierende Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und die Vertreterin unterrichten die Studentinnen schriftlich hochschulöffentlich über das Ende ihrer Amtszeit. Sie formulieren eine Einladung zu den bevorstehenden Wahlen und motivieren Nachfolgerinnen, sich aufstellen zu lassen. Dies geschieht mindestens vier Wochen vor Ende ihrer Amtszeit.

§45 Wahlausschuss

Die Organisation, Ankündigung, Durchführung, Bewerbung der Wahl und das Aufstellungsverfahren der Kandidatinnen erfolgt durch eine Wahlkommission zur Wahl des teilautonomen Referats für Antirassismus. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, welche unter sich eine Vorsitzende und eine Schriftführerin bestimmen.

Sie sind für die unparteiische Durchführung der Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig. Die Wahlkommission wird vom Studierendenparlament gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich selbst nicht für das teilautonome Referat Antirassismus aufstellen lassen

§46 Wahlgrundsätze

Die Wahl zum Referat für Antirassismus finden nach den Grundsätzen einer allgemeinen, freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren Wahl als Urnen- und bei Bedarf zusätzlich als Briefwahl statt, nach Möglichkeit parallel zu den Wahlen des Akademischen Senats, jedoch mindestens 1 Woche vor Amtsantritt. Dabei darf der Zeitraum der Stimmabgabe nicht, während oder eine Woche vor oder nach der Vorlesungsfreien Zeit beginnen oder enden. Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt mindestens zwei, höchstens 10 Werktage, Sams-, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.

§47 Kandidatinnen-Referentin und Vertreterin

Bewerbungen für das Teilautonome Referat für Antirassismus werden von der Wahlkommission schriftlich für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen bis zwei Wochen vor den ersten Wahltag angenommen.

§48 Durchführung der Wahl der Referentin und Vertreterin

- (1) Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und Vertreterin werden im Listenwahlverfahren gewählt. Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus wird dabei die Person, auf die die meisten Stimmen entfällt, Vertreterin wird die Person, auf die die zweitmeisten Stimmen entfällt, bei Gleichstand entscheidet das Los.
- (2) Beide, Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und Vertreterin, müssen nach Bekanntgabe der Wahlkommission auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes bestätigt werden.

§49 Amtsperiode

Die Amtsperiode dauert von 01. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§50 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahlkommission erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Die Wahl Niederschrift muss zu den Punkten nach §22 (1) noch folgendes enthalten:
 1. der Name der gewählten Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und der Vertreterin
- (2) Durch die Annahme der Wahl Niederschrift durch das StuPa in einer dessen folgenden Sitzungen gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Die Wahl Niederschrift und somit die Wahl selbst, kann unter Vorbehalt auf Änderung der Wahl Niederschrift angenommen werden. Diese Änderungen müssen dann unverzüglich vom Wahlausschuss durchgeführt werden und erneut nach §22 (2) verbreitet werden.

§51 Neuwahlen

- (1) Sollte die nach §48 bestimmte Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und die Vertreterin zurücktreten oder können dieses nicht mehr ausführen, müssen Neuwahlen binnen zwei Wochen angesetzt werden.
- (2) Sollte die nach §48 Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus oder die Vertreterin zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, kann die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus das Amt allein ausführen bzw. wird die Vertreterin zur Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus. Bei Bedarf darf die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus oder das StuPa eine Neuwahl vor Ende der Amtsperiode vorziehen.
- (3) Die Amtszeit eines durch Neuwahlen gewählten Referats endet i.d.R. mit dem Ablauf der laufenden Amtsperiode gemäß §49. Findet die Neuwahl jedoch innerhalb der drei letzten Monate der vorhergehenden Periode statt, wird die Person auch automatisch für die folgende Periode gewählt. Dies ist bei der Einladung zur Wahl anzukündigen.

§52 Misstrauensvotum

- (1) Es kann ein Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus, sowie die Vertreterin gestellt werden. Dieses wird auf der kommenden Sitzung des Studierendenparlamentes vorgetragen und mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim StuPa eingelegt werden.
- (3) Die Neuwahlen sind im §51 geregelt.

§53 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das StuPa nach §6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg.
- (3) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen

§54 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§55 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg vom 15 Februar 2024 außer Kraft.
- (2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung amtierenden Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 08.01.2025
Technische Universität Hamburg